

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 68/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Clara I. [REDACTED],

• S. [REDACTED] J. [REDACTED], N. [REDACTED] Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M. [REDACTED],

A. [REDACTED]straße [REDACTED], M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. August 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

1. Das Alter der Klägerin war eines der Leistungselemente, die in dem gerichtlichen Vergleich vom 11. Januar 1966, der an die Stelle des ursprünglich ergangenen Bescheids getreten war, von den Parteien vereinbart wurden. Das für die Höhe der Rente maßgebliche Lebensalter am 1. Mai 1949 wurde durch die Bestimmungen der 7. ÄndVO zur 2. BV-BEG nicht berührt. Insoweit konnte ein Änderungsbescheid auf Grund der 7. ÄndVO nicht in den Bestand einer vereinbarten Rente eingreifen. Zusätzlich der nachträglich berichtigten Altersangabe ist

deshalb Gegenstand der Prüfung allein der Vergleich,
nicht etwa der Änderungsbescheid vom 23. September 1966.

Einer Abhilfe ist der Vergleich nicht zugänglich.
Dabei spielt keine Rolle, ob es sich um einen sog.
echten oder um einen unechten Vergleich handelt (BGH
RzW 1979, 140). Soweit das Berufungsgericht hiervon
abweicht, geschieht das nicht zum Nachteil der Kläge-
rin. Sie konnte sich von dem Vereinbarten nur nach den
allgemeinen Regeln (§§ 119, 242, 779 BGB) lösen. Die
tatsächlichen Voraussetzungen dafür liegen nach den
Feststellungen des Tatrichters nicht vor. § 166 Abs. 2
BGB wendet der Berufungsrichter ohne Rechtsfehler an.
Die Beschwerde bringt dagegen nur vor, der Tatrichter
gehe insoweit von einer unzutreffenden tatsächlichen
Grundlage aus. Das rechtfertigt nicht die Zulassung der
Revision.

2. Auch eine Neufestsetzung des Hundertsatzes we-
gen der Änderung des § 15 a der 2. DV-BEG durch die 7.
ÄndVO lehnt der Berufungsrichter zu Recht ab. Mit dem
Änderungsbescheid vom 23. September 1966 war die Rente
auf das neue Recht umgestellt. Dieser Bescheid wurde
rechtsbeständig. Danach konnte eine Neubestimmung des
Hundertsatzes nicht mehr nachgeholt werden (BGH RzW 1973,
173).

3. Eine Änderung nach §§ 35, 206 BEG wegen späterer
Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, die die
Klägerin erstmals mit der Beschwerde begehrt, kommt
schon deshalb nicht in Betracht, weil die 10 %-Perre



des § 35 Abs. 1 BEG entgegengestellt. Die Klägerin bezieht eine Rente nach einem Hundertsatz von 30 und begehrt die Rente nach einem mittleren Hundertsatz von 32,5. Die Differenz beträgt weniger als 10 %.

4. Schließlich führt auch die Versagung der Abhilfe gegen den Änderungsbescheid vom 23. September 1966 nicht zur Zulassung der Revision. Zwar sind die Ausführungen des Tatrichters insoweit nicht frei von Widerspruch. Entscheidend ist jedoch letztlich, daß die Behörde Abhilfe auch deshalb versagt hat, weil die Klägerin früher einkünftig gewesen sei. Diese Ermessensermäßigung trägt die Entscheidung. Die Klägerin hätte gegen den Bescheid vom 23. September 1966 Klage erheben können. Der Einwand der Beschwerde, eine Klage wäre damals aussichtslos gewesen, weil erst BGH RzW 1968, 67 klargestellt habe, daß Einkommen des 2. Ehemannes der nach dem 1. Ehemann eingestuft als Hausfrau tätigen Verfolgten nicht nach § 15 a Abs. 3 der 2. DV-BEG angerechnet, vielmehr nur im Rahmen besonders günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse berücksichtigt werden dürfe, greift nicht durch. Nach den Angaben der Klägerin hatte ihr 2. Ehemann zur Zeit des Erlasses des Änderungsbescheides ein monatliches Einkommen von 770 DM. Bei einem Freibetrag von 200 DM ab 1. September 1965 (§ 15 Abs. 5 mit § 15 a Abs. 2 Nr. 1 der 2. DV-BEG) hätten 40 v.H. des Einkommens = 308 DM auch bei

- fälschlicher - Anwendung von § 15 a Abs. 3 nicht zu einer Kürzung des Hundertsatzes geführt. Deshalb wäre eine Klage seinerzeit nicht aussichtslos gewesen.

Mai

Dr. Lang